

Steuernummer 24/849/26666
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 06341/913-22851
Telefax 06341 913-22100

FA-76825 Landau

K4000

21 2FD2 3930 19 E000 008D
DV 10.22 0,85 Deutsche Post **Bescheid**

über

G r u n d e r w e r b s t e u e r

Herrn
Bernd
Düring
Weimarer Str. 47
76139 Karlsruhe**Festsetzung und Abrechnung****Festsetzung**

	Grunderwerb- steuer €
Festgesetzt wird	14.500,00
Abrechnung der Landesfinanzkasse Daun (Stichtag: 17.10.2022)	
Abzurechnen sind	14.500,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00
Noch zu zahlen	14.500,00
B i t t e z a h l e n S i e spätestens am 28.11.2022	14.500,00

Sachverhalt

Sie haben durch Kaufvertrag vom 01.09.2022, beurkundet von Notarin Dr. Judith Ulshöfer, UVZ-Nr./AZ: 1516/22, folgenden Grundbesitz von den unten aufgelisteten Vertragspartnern erworben:

GrundstückGemarkung : Pleisweiler-Oberhofen
Flur / Flurstück : 2781**Vertragspartner**Anrede: Erbgemeinschaft
Name: Heidi Lutz u.a.

Der Erwerbsvorgang unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) der Grunderwerbsteuer.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Landesfinanzkasse Daun
Berliner Straße 1, 54550 Daun
Tel.: 06592/9579-71000Kreditinstitut:
BBk Koblenz
IBAN DE04 5700 0000 0057 0015 17 BIC MARKDEF1570Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.rlp.de

Besteuerungsgrundlagen**Ermittlung der Bemessungsgrundlage**

	€
Kaufpreis	580.000
Gesamtbetrag der Gegenleistung	580.000
Anteil des Steuerpflichtigen 1/2	290.000

Berechnung der Grunderwerbsteuer

	€
Die Steuer wird festgesetzt auf 5,00 % von 290.000	14.500,00

Grundbucheintrag

Der Erwerber / die Erwerberin darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn das Finanzamt bescheinigt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Finanzamt erteilt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist.

Erläuterungen

Bitte beachten Sie, dass jeder Erwerber einen eigenen Grunderwerbsteuerbescheid mit eigener Steuernummer erhält. Ich bitte, die jeweils festgesetzte Steuer separat unter Angabe der jeweiligen Steuernummer zu überweisen. Sie helfen so, das Verfahren zu beschleunigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto der Landesfinanzkasse Daun. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer und die Steuerart anzugeben, für die Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Landesfinanzkasse Daun gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag der Landesfinanzkasse Daun gutgeschrieben wird.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanztamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

www.finanztamt.rlp.de oder 06341/913-0